

Besondere Bedingungen für den erweiterten Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung – Immunklausel

1 Was ist versichert?

In Erweiterung von Ziffer 5.2.5 der vertraglich vereinbarten Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz bei folgenden erstmaligen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase (auch durch Anhusten, Anniesen oder Anhauchen) in den Körper gelangt sind:

Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, Echinokokkose (Fuchsbandwurm), epidemische Kinderlähmung, Fleckfieber, Gelbfieber, epidemische Genickstarre, Gürtelrose, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Mumps, Paratyphus, Pest, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken, Röteln, Scharlach, Schlafkrankheit, Tularämie (Hasenpest), Tuberkulose, Typhus oder Windpocken.

Eine Leistung nach diesen Besonderen Bedingungen wird nur im Rahmen einer mitversicherten Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 2.1.3 AUB erbracht, sofern eine oben genannte Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 20% führt. Die Leistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 300.000 € (Höchstleistung bei 100 Prozent Invalidität) beschränkt. Laufen bei der Stuttgarter Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen. Ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.3 AUB nicht mitversichert, finden diese Bedingungen keine Anwendung.

2 Was ist nicht versichert?

Der unter Ziffer 1 genannte erweiterte Versicherungsschutz findet keine Anwendung, wenn die Infektion durch einen Terrorakt, durch eine Kontamination des Leitungswassers, durch Kontamination von Nahrungsmitteln oder durch eine Pandemie verursacht wurde.

3 Was ist sonst noch zu beachten?

Wir sind unverzüglich zu unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar ist, dass ein zur Leistungspflicht führender Tatbestand gegeben ist.

Der Zusammenhang zwischen der erstmaligen Infektion durch die unter Ziffer 1 genannten Erreger und einer Invalidität ist durch einen ärztlichen Bericht, der sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse orientiert und entsprechende Laborbefunde enthält, nachzuweisen.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 8 AUB entsprechend.